



Nutzungsvereinbarung für die Einrichtung des Glasfaser-Hausanschlusses gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz

Nutzungsvereinbarung des Eigentümers / der Eigentümerin mit der Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG

Mit diesem Vertrag erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für den Ausbau und die Anbindung Ihres Hausanschlusses an das Glasfasernetz der Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG. Die Nutzungsvereinbarung verpflichtet die Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG nicht, den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der EWG auch tatsächlich zu realisieren. Vielmehr entscheidet die Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung von technischen und wirtschaftlichen Aspekten über den Bau des jeweiligen Glasfasernetzanschlusses.

Anschrift des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin oder des Verwalters/der Verwalterin

[]	
Vorname, Name	[]
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl, Ort
Telefon/Faxnummer	Mobiltelefon

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass die Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG auf seinem/ihrer Grundstück

[]	[]
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl, Ort

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit die nicht schutzwürdigen Interessen Dritter entgegenstehen. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Auftragserteilung Eigentümer



Ort, Datum, Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin oder des Verwalters/der Verwalterin

Auftragseingang (wird von der EWG ausgefüllt)

[]

Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG